

## Merkblatt

Stand: 04/ 2015

zum Vorgehen beim Auffinden von Wild mit abnormem Verhalten oder anderen Krankheitsanzeichen

**K**rankheiten des Wildes können potenziell andere Nutztierarten und auch den Menschen (Zoonosen) selbst gefährden. Diese Erkrankungen können von Viren, Bakterien, Pilzen und Parasiten ausgehen.

**B**esteht der Verdacht, dass Wild an einer Tierseuche oder Zoonose erkrankt sein könnte, ist dies bei der zuständigen Behörde, dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des jeweiligen Landkreises anzuzeigen.

Jäger und andere mit der Jagd oder der Verarbeitung von Wild befassten Personen sind aufgerufen Zeichen am lebenden Stück, wie abnormes Verhalten, Abmagerung, Schwäche, Speichelfluss oder Durchfall zu beachten. Mögliche Hinweise am toten Stück sind Veränderungen der Haut und/oder der inneren Organe (wichtig!).

Einige Wildkrankheiten sind auf den Menschen übertragbar (z.B. Tularämie, Brucellose, Tuberkulose, Bandwürmer). Benutzen Sie bei der Versorgung von Wild am besten Einweghandschuhe. Händewaschen und Desinfektion nach jedem Tierkontakt gehören zu den persönlichen Hygienemaßnahmen.

Wildabfälle einschließlich Aufbruch sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu entsorgen. Dabei sind boden-, naturschutz- und wasserrechtliche sowie hygienische Bestimmungen dahingehend zu berücksichtigen, dass durch die Beseitigung keine Gefährdungen für Boden, Wasser und Natur und keine Beeinträchtigungen der Gesundheit von Mensch und Tier eintreten dürfen. D.h. unveränderte Organe von gesund erlegtem Wild aus dem eigenen Revier kann vergraben (mind.50 cm Erdschicht als Überdeckung) bzw. durch Anlage eines überwachten Luderplatzes gemäß der einschlägigen jagdpraktischen Empfehlungen<sup>1)</sup> entsorgt werden.

## → Ausnahmen:

- Fall- bzw. Unfallwild, das Anzeichen von auf Nutztiere und den Menschen übertragbaren Krankheiten aufweist, muss in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (SecAnim Malchin) unschädlich beseitigt werden;
- Gleiches gilt für erlegtes Wild und dessen Aufbruch, das beim Ansprechen oder Ausweiden Verdachtsmerkmale einer übertragbaren Krankheit aufweist;
- Alle Wildschweine, deren Todesursache nicht eindeutig erkennbar ist, müssen wegen der Gefahr einer Verschleppung von Klassischer oder Afrikanischer Schweinepest einer labordiagnostischen Untersuchung zugeführt werden. Nehmen Sie dazu ggf. bitte mit dem für Ihren Bereich zuständigen FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Kontakt auf;
- Aus seuchenhygienischen Gründen wird dringend davon abgeraten, Aufbruch sowie andere Abfälle von Schwarzwild auf Luderplätzen zu verwenden!

<sup>1) -</sup> Luderplätze möglichst weit entfernt von öffentlichen, Straßen und Plätzen anlegen